

FAQ Übernachtungssteuer

Übernachtungssteuer in Albstadt

Am 27. Oktober 2022 hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt entschieden, dass in Albstadt eine Übernachtungssteuer eingeführt wird, die von allen Übernachtungsbetrieben für ihre Übernachtungsgäste bezahlt werden muss. Die Stadtkämmerei wurde mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Steuer beauftragt.

In der städtischen Satzung zur Übernachtungssteuer werden die Einzelheiten geregelt. Diese finden sie auf der Homepage der Stadt Albstadt unter

<https://www.albstadt.de/flip/view.php?filename=166937803702.61.pdf>

Nachfolgend kurz zusammengefasst die wichtigsten Fragen und Antworten zur Übernachtungssteuer:

Ab wann gilt die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer wurde zum 1. Juli 2023 eingeführt.

Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?

Die Steuer liegt bei 2 EUR pro Person und Nacht.

Ausgenommen ist die Beherbergung Minderjähriger bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Wer muss die Übernachtungssteuer bezahlen?

Die Steuer muss von allen Beherbergungsbetrieben bezahlt werden, die entgeltliche Übernachtungen anbieten. Die Steuer kann über den Übernachtungspreis an die Gäste weitergegeben werden.

Welche Übernachtungsbetriebe sind steuerpflichtig?

Alle Unterkünfte, die kurzzeitig, entgeltliche Übernachtungen anbieten, sind steuerpflichtig. Dazu zählen unter anderem Ferienwohnungen, Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Campingplätze, Jugendherbergen und Privatzimmer.

Nicht zu den Beherbergungsbetrieben zählen Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Hospizen u. ä. sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Sind langfristige „Vermietungen“ ebenfalls steuerpflichtig?

Sofern die **Aufenthaltsdauer von 3 Monaten von einem Gast** in einem Beherbergungsbetrieb überschritten wird, ist nach Anmeldung beim Einwohnermeldeamt unter Vorlage einer vom Beherbergungsbetrieb ausgestellten Wohnungsgeberbescheinigung ([Albstadt - Downloadcenter](#)), keine Übernachtungssteuer mehr fällig. Wird jedoch zunächst für einen kürzeren Zeitraum gebucht und dieser dann später verlängert, ist der Beginn des Aufenthaltes Übernachtungssteuerpflichtig. Auch „langfristige Vermietungen“ an z. B. Unternehmen zur Unterbringung von Mitarbeitern sind Übernachtungssteuerpflichtig, sofern der einzelne Mitarbeiter nicht beim Einwohnermeldeamt angemeldet ist.

Wie müssen die Übernachtungspreise dann kalkuliert werden?

Die Übernachtungssteuer, welche der Beherbergungsbetrieb an die Stadt Albstadt zu bezahlen hat, ist Teil des Übernachtungspreises. Die Steuer darf demzufolge an den Gast weiterberechnet werden, indem sie in den Übernachtungspreis einkalkuliert wird.

Es besteht keine Verpflichtung, die Übernachtungssteuer separat auszuweisen, vielmehr obliegt sowohl die Preisgestaltung als auch die Darstellung der Rechnung in Bezug auf die Übernachtungssteuer der unternehmerischen Entscheidung des Beherbergungsbetriebs. Auf jeden Fall ist stets der Endpreis für die Übernachtung auszuweisen.

Ist die Übernachtungssteuer Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts oder stellt diese für den Beherbergungsbetrieb einen durchlaufenden Posten dar?

Die erhobene Übernachtungssteuer ist zum Entgelt der Beherbergungsleistung zu zählen. Somit liegt kein durchlaufender Posten vor, sondern eine umsatzsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgelts nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz.

Welcher Steuersatz ist anzuwenden?

Da die Übernachtungssteuer in einem direkten Zusammenhang mit der Übernachtung steht, gilt der für sämtliche Beherbergungsleistungen gültige einheitliche Steuersatz von 7 % (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG).

Wie ist die Übernachtungssteuer im einem Internetportal darzustellen?

Grundsätzlich hat der Beherbergungsbetrieb gegenüber seinen Gästen den Gesamtpreis anzugeben. Einzelne Preisbestandteile wie z. B. der Anteil der Übernachtungssteuer können - müssen aber nicht - gesondert ausgewiesen werden.

Demzufolge ist sowohl der offene als auch der „verdeckte Ausweis“ der Übernachtungssteuer auf der Rechnung möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, bei einer offenen Darstellung der Gesamtpreis hervorzuheben ist.

Beispiel 1

Übernachtungspreis (netto)	100,00 EUR
Übernachtungssteuer (1 Person / 1 Nacht)	2,00 EUR
Übernachtungspreis (netto) gesamt = Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer	102,00 EUR
Umsatzsteuer (7 %)	7,14 EUR
Übernachtungspreis (brutto) gesamt	109,14 EUR

Beispiel 2

Übernachtungspreis (netto) = Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer	102,00 EUR
Umsatzsteuer (7 %)	7,14 EUR
Übernachtungspreis (brutto) gesamt (darin enthalten 2,00 EUR Übernachtungssteuer)	109,14 EUR

Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?

Entscheidend sind Aufwendungen für die Möglichkeit der Übernachtung. Wird dem Gast nichts belastet, fällt auch keine Steuer an. Wird bei Storno ein Teilbetrag in Rechnung gestellt, fällt hierfür auch die Übernachtungssteuer an.

Wie wird die Steuer berechnet und bezahlt?

Die Gastgeber geben für jedes abgelaufene Quartal eine Steueranmeldung ab, in der angegeben wird, wie viele Übernachtungen im jeweils abgelaufenen Quartal in der Unterkunft angefallen sind. Dabei ist zu unterscheiden, wie viele Übernachtungen steuerpflichtig bzw. nicht steuerpflichtig sind.

Die Steueranmeldung erfolgt über ein einfaches, anwenderfreundliches Onlineformular, welches auf der Homepage der Stadt Albstadt bereitgestellt ist (<https://albstadt.link/oa-uebst>). Sollten Sie Ihre Steuererklärung nicht über das Onlineformular vornehmen können, bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen. Auf Basis dieser Steueranmeldung wird die geschuldete Steuersumme von den Gastgebern selbst berechnet. Ein Steuerbescheid wird nur erstellt, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird.

Für Steueranmeldung gelten folgende Fristen:

- 15.04. (Veranlagungszeitraum Januar bis März)
- 15.07. (Veranlagungszeitraum April bis Juni)
- 15.10. (Veranlagungszeitraum Juli bis September)
- 15.01. (Veranlagungszeitraum Oktober bis Dezember)

Die Überweisung der errechneten/geschuldeten Steuersumme ist mit der Abgabe der Steuererklärung auf eine der nachfolgenden Bankverbindungen der Stadt Albstadt vorzunehmen:

Sparkasse Zollernalb	IBAN: DE56 6535 1260 0062 4001 12
Volksbank Albstadt	IBAN: DE80 6539 0120 0010 6550 00
Onstmettinger Bank	IBAN: DE63 6536 1989 0000 1970 09

Muss die Steuererklärung nach Abgabe über das zur Verfügung gestellte Onlineformular zusätzlich unterschrieben an die Stadt Albstadt übermittelt werden z. B. in Papierform oder als Scan?

Ja. Eine vollelektronische Abwicklung der Steuererklärung ist aus steuerrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die Steuergesetze fordern grundsätzlich, dass Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben sind (§ 150 Abgabenordnung).

Daher ist das online ausgefüllte Formular herunterzuladen, handschriftlich zu unterzeichnen und auf konventionellem Weg (z. B. Postversand, E-Mail-Versand) an die Stadtkämmerei, Abt. Stadtkasse/Veranlagung zu übermitteln.

Welche Belege müssen zusätzlich zur Steueranmeldung abgegeben werden?

Für alle Übernachtungen des abgelaufenen Quartals müssen zusammen mit der Steueranmeldung Belege eingereicht werden, die die angegebenen Daten bestätigen. Als Belege gelten: Rechnungen, Quittungsbelege, Buchungsbestätigungen, Auszüge des Buchungsverfahrens/der Buchhaltung oder auch Meldescheinkopien etc.

Alternativ kann auch die seitens der Stadt Albstadt bereitgestellte vereinfachte Nachweismöglichkeit in Form einer Tabelle als „Beleg“ verwendet werden. Die Tabelle können Sie unter <https://albstadt.link/tab-uebst> herunterladen und während des laufenden Quartals regelmäßig fortschreiben.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Verwendung dieses vereinfachten Nachweises die von Ihnen gemachten Angaben durch Vorlage von Rechnungen, Quittungsbelegen oder sonstigen Belegen stichprobenartig überprüft werden.

Sind Anlagen, die bereits im Rahmen der digitalen Steuererklärung hochgeladen wurden, der handschriftlich unterschriebenen Steuererklärung zusätzlich beizufügen?

Nein. Sofern Anlagen hochgeladen und der digitalen Steuererklärung beigelegt wurden, müssen diese dem unterschriebenen Exemplar nicht erneut beigelegt werden.

Wird der beim Beherbergungsbetrieb entstehende Aufwand (wie z. B. Papier, Druckerpatronen und Personalkosten) ersetzt?

Eine Erstattung von Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die diesem durch die Abgabe der für die Steuer relevanten Erklärungen entstehen, ist im Steuerrecht nicht vorgesehen.

Wie und wann muss ich meinen Beherbergungsbetrieb zur Übernachtungsteuer anzeigen?

Neue Betriebe sind der Stadt Albstadt – Stadtkämmerei, Abt. Stadtkasse/Veranlagung – vom BetreiberIn eines Beherbergungsbetriebes anzuzeigen. Hierzu reicht eine E-Mail an steuerabteilung@albstadt.de.

Warum wird die Übernachtungssteuer erhoben und was passiert mit den Einnahmen?

Mit diesen zusätzlichen Einnahmen soll die Finanzierung der touristischen Infrastruktur unterstützt werden.

Ihr AnsprechpartnerIn:

Stadtkämmerei – Stadtkasse/Steuern
Team Veranlagung
Steuerabteilung@albstadt.de